

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.10.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragssatzung) in der Ausfertigung vom 18.06.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Die Stadt Oranienburg trägt 40 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Anliegerstraßen.
- (2) Die Stadt Oranienburg trägt 60 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Sammelstraßen.
- (3) Die Stadt Oranienburg trägt 75 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Anliegerstraßen und in Sammelstraßen, wenn die Erschließungsmaßnahme vordergründig im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Erschließung zum Zweck der Wegesicherung eines Kita- oder Schulstandortes oder einer Pflegeeinrichtung)."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, 11.10.2022

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister